

# Pulsnitzer Tageblatt

Preisprophet 18. Tel.-Nr.: Tagesblatt Pulsnitz  
Postfach-Ponto Dresden 2138. Giro-Konto 146

Bezirksanzeiger

Wochenblatt

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und  
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz

Er scheint an jedem Werktag  
Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streit oder sonstiger irgend welcher Störung  
des Betriebes der Zeitung oder der Verfertigung der Zeitung, hat der Bezugsnehmer  
keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rück-  
zahlung des Bezugspreises. — Wöchentlich 0,85 RM bei freier Zustellung; bei  
Abholung wöchentlich 0,65 RM; durch die Post monatlich 2,60 RM freibleibend



Anzeigen-Grundzahlen in Pfl.: Die 41 mm breite Zeile (Moffe's Zeilenmesser 14)  
1 mm Höhe 10 Pfl., in der Amtshauptmannschaft Ramenz 8 Pfl.; amtlich 1 mm  
30 Pfl. und 24 Pfl.; Reklame 25 Pfl. Tabellarischer Satz 50%. Aufschlag. — Bei  
anzunehmender Eingehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen  
gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung.  
Bis 1/10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Das Pulsnitzer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft u. des Finanzamtes zu Ramenz  
des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach behördlicherseits bestimmte Blatt

hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsteilen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Großnaundorf, Bretinig, Hauswalde, Dorn, Oberheina, Niederheina, Weißbach, Ober- und  
Niederheina, Treibersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Uchtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Albertstraße Nr. 2

Druck und Verlag von E. V. F. H. Erben (Inh. J. B. Mohr)

Schriftleiter: J. B. Mohr in Pulsnitz

Nummer 270

Donnerstag, den 21. November 1929

81. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Freitag, den 22. November 1929, nachm. 3 Uhr  
sollen in Oberlichtenau, Gasthof zu den Linden  
9 Strickjacken, 1 Warenaufhang, 1 Ledentafel, 2 gr. Regale  
meistbietend gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Pulsnitz, am 21. November 1929. Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts

Ankündigungen aller Art  
in dem „Pulsnitzer Tageblatt“ sind von denkbar  
bestem Erfolg.

## Vertilge und sächsische Angelegenheiten

**Pulsnitz.** (Polizeibericht.) Am Bußtage wurde ein arbeits- und wohnungsloser junger Mann, der Handel mit Küchenmessern betrieb, auch nicht im Besitze eines Wandererbescheides war, festgenommen. Durch einen Hinterlegungschein, den er bei sich führte, konnte ein Paket mit Schwarzpulver und Zündschnur, welches er auf dem Bahnhofe in Pulsnitz eingekauft hatte, sichergestellt werden.

(Die Gemeinden verlangen mehr Mietsteueranteil.) Der Sächsische Gemeindegewalt hat an den Landtag eine Eingabe gerichtet, worin er erneut bittet, den Gemeinden für die Verwaltung der Mietsteuer einen Beitrag von 2 1/2 Prozent des Staatsanteils zu gewähren. Der Landtag hat schon früher dementsprechend beschlossen, aber die Regierung ist seinem Beschlusse nicht nachgekommen.

(Wann ist ein Neubau bezugsfertig?) Nach einem kürzlich ergangenen Kammergerichtsurteil, das die Wohnfahrtskorrepondenz dem „Mietgericht“ entnimmt, ist ein Gebäude „bezugsfertig“ im Sinne des § 33 des Mietvertragsgesetzes von dem Zeitpunkt an, zu dem die Baupolizeibehörde das Bezieren des Gebäudes zugelassen hat; unerheblich ist es, ob der Gebrauchsbahnschein erteilt ist. In den Entscheidungsgründen heißt es, daß begrifflich Bezugsfertigkeit einen baulichen Zustand voraussetzt, der den Bezug, also die Ingebrauchnahme zuläßt. Ist der Bezug nach baulich-polizeilichen Vorschriften erst nach polizeilicher Erlaubnis statthaft, so kann grundsätzlich von einer Bezugsfertigkeit im Rechtsinne erst gesprochen werden, wenn die polizeiliche Erlaubnis vorliegt. Die baulich-polizeilichen Vorschriften machen in der Regel den Bezug von der Erteilung der Gebrauchsbahnscheinung abhängig. Läßt aber die Baupolizeibehörde den Bezug des Gebäudes schon vor Erteilung der Gebrauchsbahnscheinung zu, erfolgt also der Bezug mit Wissen und Willen der Polizeibehörde, so ist bereits diese Benutzungserlaubnis geeignet, das Tatbestandsmerkmal der Bezugsfertigkeit zu erfüllen, denn schon beim Vorliegen dieser Erlaubnis steht ebenfalls der Bezug mit der Rechtsordnung im Einklang.

(Winterhoffen.) Am Himmel steht seltsam graufarbenes, schweres Gewölk. Es sind Schneewolken. Wird es in diesem Jahre im November noch zu größerem Schneefall kommen? Bekommen die Freunde und Anhänger des weißen Sports eine frühe Saison? Früher — da waren schneereiche Winter von jedermann gefürchtet. Heute lebt eine von Jahr zu Jahr größer und mächtiger werdende Gilde, der Schnee und Winter keine Feinde mehr sind. Tausende, Zehntausende zählt diese Gemeinde. Und jeder Winter führt neue Scharen, neue Freunde, neue begeisterte Anhänger des weißen Sports heran. Schon Ausgang September beginnt, kaum ist das Almbieh abgezogen, das Herdrachten der Skihütten auf den Hängen und Höhen der Berge. Und wenn dann alles recht sorglos und gemächlich, sportgerecht und winterfest beisammen ist, dann werden Brettl und Sportkluft visitiert und je eher dann der erste tüchtige Schneefall kommt, umso besser! Manchen November, ja selbst noch im Dezember, haben die Jünger der weißen Kunst umsonst erwarten müssen. Feuer scheint ihnen das Winterglück schon zeitig hold zu sein. Winterhoffen schwellt jede Sportlerbrust. Und so möge denn ein guter Skiwinter allen denen winken, die in einem wahrhaft edlen Sport Kraft und Gesundheit, Körpererhaltung und Naturgenuss, Lebensfreude und Lebensmut üben und erstreben. Skil Heil!

(Starker Schneefall in den deutschen Mittelgebirgen.) Erwartungsgemäß stellte sich im Laufe des Sonntags in fast allen deutschen Mittelgebirgen starker Schneefall ein, womit die Winterportaison 1929/30 als eröffnet gelten kann. Auf dem Ramme des Riesengebirges, wo die Schneehöhe bereits rund 30 Zentimeter beträgt, wurde

## Hindenburg-Spende für die ausgewiesenen Deutschbrünnen

Reichs- und preussische Regierung sollen vereinigt werden

Der Reichspräsident hat für die deutschstämmigen russischen Flüchtlinge einen Betrag von 200 000 Mark aus seinem Dispositionsfonds zur Verfügung gestellt. In einer amtlichen Mitteilung wird auf Wunsch des Reichspräsidenten dazu aufgefordert, daß sich alle Wirtschaftsorganisationen an der Zeichnung eines Fonds für die Flüchtlinge beteiligen. Die Leitung der Flüchtlingsfürsorge liegt in der Hand des Roten Kreuzes.

Das Reichskabinett hat einen Betrag von drei Millionen Mark bewilligt und den Abgeordneten Stücken zum Reichskommissar für die Versorgung der russischen Flüchtlinge ernannt. Die Regierung beabsichtigt, mit deutschen Mitteln die Flüchtlinge durch das Rote Kreuz von Moskau in deutsche Flüchtlingslager, in der Hauptsache bei Schneidemühl, zu transportieren.

Die Flüchtlinge sollen den Winter über in Deutschland bleiben

und im Frühjahr nach Brasilien und Kanada transportiert werden. Es scheint, daß die brasilianische Regierung Neigung zeigt, die Flüchtlinge aufzunehmen. Die russische Regierung hat inzwischen tatsächlich mit dem gewaltsamen Rücktransport der Flüchtlinge begonnen.

## Neue Reichswehrkommandeure.

Der Reichspräsident hat den bisherigen Inspekteur der Kavallerie, Generalleutnant Hugo von Kayser, zum Oberbefehlshaber des Gruppenkommandos II als Nachfolger des Generals Kress von Kressenstein ernannt. Nachfolger von Generalleutnant von Kayser wird Generalmajor Brandt, der bisher Kommandeur einer Kavalleriebrigade war. Zu dessen Nachfolger ist General von Bodt ernannt worden.

Der neue Oberbefehlshaber des Gruppenkommandos II stand während des Krieges stets in vorderster Front. Er war Kommandeur verschiedener Kavallerieregimenter und später langjähriger Kommandeur eines Kavalleriefliegerkommandos, in dem mehrere Kavallerieregimenter vereinigt waren. Im Oktober 1919 wurde Generalleutnant von Kayser in das Reichswehrministerium übernommen. Er wurde im Kriege an der Westfront schwer verwundet und hat den Verlust des linken Auges zu beklagen.

## Polnischer Vorstoß gegen die deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen

Posen. Der Hauptvorstand des polnischen Westmarkenvereins erklärt in der polnischen Presse eine Erklärung, in der gegen den am 31. Oktober mit Deutschland geschlossenen Liquidationsvertrag in schärfster Form Stellung genommen und die restlose und schnelle Ausnutzung des dem polnischen Staat zustehenden Liquidationsrechtes gefordert wird.

Zugleich stellt der Westmarkenverein im Zusammenhang mit den deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen von neuem die Forderung auf, daß dieser Vertrag durch keinerlei politische Opfer erkauft werde, vor allem aber daß die Regierung die Niederlassung von Deutschen in Dörfern und kleinen Städten der westlichen Wojewodschaften nicht zuläßt, und endlich, daß im Zusammenhang mit den Siedlungsgrundsätzen keine Verringerung in den in Polen geltenden Bestimmungen über die Ausländer und den Arbeitsmarkt eingeführt werde.

Reichs- und preussische Regierung sollen vereinigt werden.

Amtlich wird gemeldet: Die Unterausschüsse des Verfassungsausschusses der Länderkonferenz haben unter dem Vorsitz des Reichsministers des Innern, Severing, getagt und über das Referat „Organisation der Länder und der Einfluß der Länder auf das Reich“ beraten.

Nach den Beschlüssen werden preussische Regierung und

Reichsregierung vereinigt. Wie die vier Länder alter Art (Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden), so unterliegen die preussischen Provinzen unmittelbar dem Reichsgewalt;

ihre Verfassungen werden den preussischen Provinzialverfassungen nachgebildet. Auch für die übrigen Länder soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Landesregierungen auf bestimmte Zeit — etwa vier Jahre — zu wählen. Reichstag und Preussischer Landtag sollen verschmolzen werden; dabei ist zu erwägen, ob an die Stelle sämtlicher Mitglieder des Reichsrats und des Reichstags die von den beteiligten Ländern entsandten Mitglieder des Reichsrats und des Reichstags treten sollen.

## Der Ehebruchparagraph abgelehnt.

Im Strafrechtsausschuß des Reichstags wurde nach lebhafter Aussprache Paragraph 312 mit 14 Stimmen der Demokraten, Sozialdemokraten und Kommunisten gegen die gleiche Stimmenzahl der übrigen Parteien, also mit Stimmgleichheit, abgelehnt. Schließlich fand Paragraph 310 des neuen Entwurfes mit 15 Stimmen Annahme. Er lautet: „Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer mit jemandem eine Ehe schließt, obwohl dieser verheiratet ist. Die Verjährung ruht, bis eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt wird.“

Zuvor hatte Reichsjustizminister von Guérard seine Stellungnahme zu der grundsätzlichen Frage, ob die Strafbarkeit des Ehebruchs, wie sie der Entwurf vorsieht, beibehalten werden solle, dargelegt. Der Minister betonte, daß er eine Streichung dieser Strafvorschrift für unerträglich halte.

## Beginn der berufsbüchlichen Arbeitslosigkeit.

Amtlich wird mitgeteilt: Der Beginn der berufsbüchlichen Arbeitslosigkeit für die Berufe und Gewerbe, für die der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine berufsbüchliche Arbeitslosigkeit einheitlich für das ganze Reichsgebiet anerkannt hat, ist auf den 9. Dezember 1929 festgesetzt worden.

## Neufestsetzung des Vermahlungsmaßes für Inlandsweizen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft beabsichtigt mit Zustimmung des Kabinetts eine Verordnung zu erlassen, wonach der Vermahlungsmaß für Inlandsweizen für die Monate Dezember und Januar auf 50 v. H. festgesetzt wird.

## Die Wirtschaft schreitet nach Abhilfe.

Entschließung der Kölner Industrie- und Handelskammer. Die Kölner Industrie- und Handelskammer beschäftigt sich mit den Maßnahmen zur Finanz- und Wirtschaftsreform. Es wurde fast einstimmig eine Entschließung angenommen, in der es u. a. heißt:

„Angesichts des seit vielen Monaten stetigen Rückgangs der gesamten deutschen Wirtschaft und in Anbetracht der seit Jahr und Tag vielfachen Ankündigungen von Reformen, von denen kaum eine einzige verwirklicht worden ist, glaubt die Industrie- und Handelskammer zu Köln nicht länger zögern zu dürfen, ihre warnende Stimme gegenüber Zuständen zu erheben, die nach Abhilfe schreien, zu deren Abstellung

Durchgreifendes bisher nicht unternommen wurde.“ Kein Land könne es auf die Dauer ertragen, daß es seine Substanz schwinden sähe und gleichzeitig Abgaben zahlen müsse, die zu seinem Ruin führen müßten.

Die Entschließung weist dann auf die Verminderung des Ertrags von Produktion und Handel hin und auf die Tatsache, daß unsere Zahlungsbilanz von Monat zu Monat schlechter werde. Da wir von der Substanz

